

Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 106
"Klosterstraße", 1. Ergänzung

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanzV '90

1. Art der baulichen Nutzung

MK Kerngebiete

2. Maß der baulichen Nutzung

(2,5) Geschossflächenzahl

1,0 Grundflächenzahl

III Zahl der Vollgeschosse

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

g Geschlossene Bauweise

Baulinie

Baugrenze

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

5. Sonstige Planzeichen

St Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, hier: Stellplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Nachrichtlich: Gebäudeückbau

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. 1 S. 2585)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. 1 S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. 1 S. 466)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 11991, S. 58)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863, 975)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185)

Hinweis:

"Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 7. Etage, Rathaus, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden."

Beschluss des Rates vom 19. September 2012

Veröffentlicht in der IVZ am 29. September 2012

ibb Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

gez.
Steingröver



5. vereinfachte Änderung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

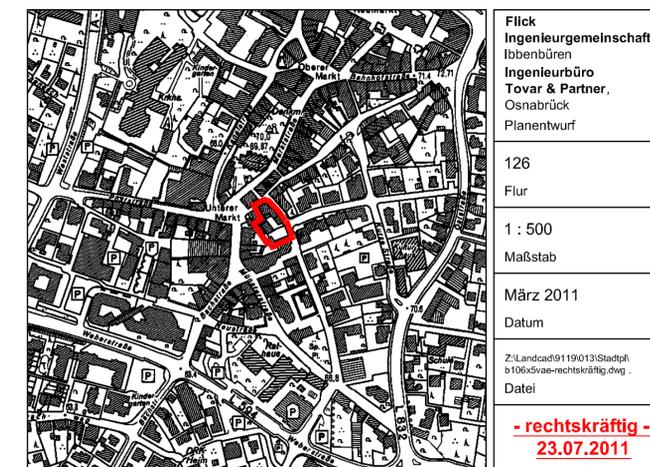
- Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die unter § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO aufgeführten Vergnügungstätten und die unter Nr. 5 aufgeführten Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen in dem ausgewiesenen Kerngebiet unzulässig.
- Gemäß § 1 Abs. 7 BauNVO sind die unter § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO aufgeführten Wohnungen ab dem 1. Obergeschoss im Kerngebiet allgemein zulässig.
- Die Gebäudehöhe beträgt maximal 14,0 m über der Oberkante der zugehörigen fertigen Erschließungsstraße. Als unterer Bezugspunkt dient die mittlere Höhenlage der Grenze zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Baugrenze.
- Von der festgesetzten Baulinie sind im 1. bis 3. Vollgeschoss ausnahmsweise Rücksprünge für Balkone und Loggien bis zu einer Tiefe von 3,0 m auf einer Länge von max. 5,0m zulässig. Im Staffelgeschoss (Nichtvollgeschoss) ist ein Rücksprung von der Baulinie auf der gesamten Länge bis zu einem Abstand von 3,0 m ausnahmsweise zulässig.
- Im Bereich des Staffelgeschosses (Nichtvollgeschoss) darf abweichend von der geschlossenen Bauweise ausnahmsweise mit seitlichem Grenzabstand gebaut werden.

HINWEISE

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel.: 0251/ 21 05-252), unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).
- Die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
0251/ 7795140 Technische Einsatzleitung (von 8.00 bis 9.00 Uhr)
0251/ 41 12605 nach Dienst, bei aktuellen Munitionsfunden
- Der Telekom Münster ist der Beginn der Straßenbauarbeiten jeweils 6 Monate vomer schriftlich anzukündigen, um entsprechende Vorbereitungen zu ermöglichen. Die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den Fernmeldeanlagen darf nicht beeinträchtigt werden.



Der Bürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Alte Münsterstraße 16 · 49477 Ibbenbüren
Telefon (0 54 51) 9 31-1 97 · Telefax (0 54 51) 9 31-1 98



Flick
Ingenieurgesellschaft,
Ibbenbüren
Ingenieurbüro
Tovar & Partner,
Osnabrück
Planentwurf

126
Flur

1 : 500
Maßstab

März 2011
Datum

Z:\Landcad\9119\013\Stadtpl\

b106xvbae-rechtskräftig.dwg
Datei

- rechtskräftig -
23.07.2011

Bebauungsplan Nr. 106 "Klosterstraße" 5. vereinfachte Änderung

Entwurf mit Begründung hat gemäß § 13 (2) Nr.2 in Verbindung mit § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen vom 24.05.2011 bis 24.06.2011
Der Bürgermeister
i.V.

gez.: Siedler
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat gemäß § 3 (2) BauGB die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und am 13.07.2011 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

gez.: Steingröver
Bürgermeister
gez.: Ahmann
Schriftführer

Satzungsbeschluss der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans und Auslegung des Plans einschließlich Begründung gemäß §10 (3) BauGB ortsüblich bekanntgemacht am 23.07.2011

Bürgermeister
gez.: Steingröver



Fachdienst
Stadtplanung

gez.: Manteuffel
i.A.